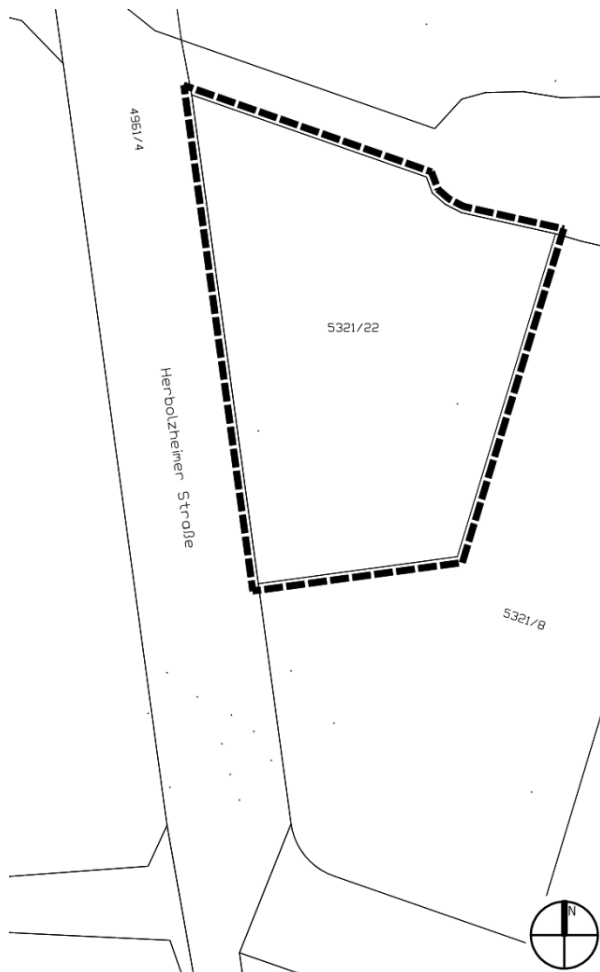


Öffentliche Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Leimenfeld II“ - 3. Teiländerung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 26.04.2022 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Leimenfeld II“ - 3. Teiländerung gefasst. Das Planaufhebungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.742 qm und ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird die Aufhebungssatzung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Leimenfeld II“ - 3. Teiländerung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis: Es gelten für den vorstehend dargestellten Bereich nunmehr wieder die Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Leimenfeld II“ - 2. Teiländerung.

Die Aufhebungssatzung sowie der aufgehobene Bebauungsplan Gewerbegebiet „Leimenfeld II“ - 3. Teiländerung mit den jeweiligen schriftlichen Festsetzungen, den zeichnerischen Festsetzungen, den Begründungen sowie weiterer Bestandteile können im Rathaus der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer

3, während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Ringsheim, den 12.05.2022
Pascal Weber, Bürgermeister